

abzuändern, und ich glaube, daß das Heil, was durch das Provisorium bewirkt werden soll, durch die Anfechtungen sehr geschmälert werden wird, welche es erregen muß, wenn wir uns entschließen, gesetzliche Bestimmungen auf kurze Zeit zu ändern. Viel wünschenswerther würde es mir erschienen sein, wenn der Antrag des Abgeordneten Gehe, der keine Unterstützung fand, bei der Kammer Annahme gefunden hätte; es würde allerdings dadurch etwas Wesentliches für die erreicht worden sein, die es wünschen müssen, ihrem Interesse entsprechend ihre Häuser zu versichern, weil es nur ein tantillum genannt werden kann, was diejenigen erhalten, die das Unglück haben, durch Brand heimgesucht zu werden, und schon lange ein Quantum beigetragen haben, was im Verhältnisse zu dem, was sie beitragen sollten, viel zu groß ist, wie die Deputation im Eingange des Berichts schon nachgewiesen hat. Was mich anlangt, so werde ich für den ersten Antrag zu stimmen geneigt sein, aber kaum für den zweiten.

Königl. Commissar v. Weissenbach: In so fern in den verschiedenen Anträgen, die bis jetzt aus dem Berichte der geehrten Deputation in Sprache gekommen sind, nur ein Anheimgen an die Regierung liegt, einige der wichtigsten Grundsätze des jetzt bestehenden Instituts zu revidiren, darüber Erörterungen anzustellen und der nächsten Ständeversammlung Mittheilung zu machen, so kann dagegen wohl von Seiten der Regierung ein Bedenken nicht sein. Es mag nicht verkannt werden, daß das gesetzlich bestehende Brandversicherungsinstitut vielleicht einiger Entwicklung, einiger Fortschritte, einiger Verbesserungen in gewissen Bestimmungen fähig sein könnte, und in so fern darauf zielende Anträge an die Regierung gelangen, würde sie sich dem gern unterziehen. Sollten sogar Anträge auf ein Provisorium in der Art geschehen, daß gesetzliche Bestimmungen im Verordnungswege einstweilen suspendirt würden, so würde man auch das in ernsthafte Erwägung ziehen. Indessen in dem einen und andern Falle wird es doch einer sehr reiflichen Erwägung bedürfen, in wie weit diesen Wünschen und Anträgen sofort nachgekommen werden könne. Es bedarf vorerst einer gründlichen Erörterung durch die Brandversicherungscommission und andere Behörden. Es haben über die Richtigkeit der angeführten Argumente noch keine gründlichen Erörterungen angestellt werden können, und es steht dahin, zu welchem Resultate diese führen. Daher vermag ich hinsichtlich der eventuellen Erfolge dieser Anträge zur Zeit etwas Bestimmtes nicht zu äußern. Was nun insbesondere den ersten und wichtigsten Punkt dieser Anträge anlangt, die Frage der Classification, so muß ich bemerken, daß es sehr schwer ist, über den Vorzug des Princips der Classification oder, was unserm Gesetze unterliegt, der Nichtclassification, ein bestimmtes Urtheil zu fällen. Jedes der beiden Systeme hat seine eigenthümliche Seite und seine eigenthümlichen Vorzüge. Es kommt Alles darauf an, was man bei einem solchen Landesinstitute sich denkt und damit beabsichtigt. Ist es darauf abgesehen, ein contractliches Geschäft zwischen dem einzugehen, der möglicherweise der Gefahr des Brandunglücks unterliegt, und einem Andern, welches dahin

geht, daß der Eine die Gefahr dem Andern gewissermaßen abkauft, oder reluirt gegen eine gewisse Vergütung, so liegt darin die eigentliche Definition der Versicherung, und eine solche Versicherung läßt sich freilich, wenn man diesem Begriffe treu bleibt, nicht anders, als mit der Classification denken. Die Größe der Gefahr bildet die Werthschätzung der Waare, je größer die Gefahr, um so größer das Relutionsquantum. Wenn man diesen Grundsatz annimmt, so bleibt nichts übrig, als das Classificationssystem einzuführen, wie alle Privatversicherungsgesellschaften thun, welche lediglich den Gesichtspunkt eines privatrechtlichen Contractverhältnisses haben. Ganz anders ist es, wenn man den andern Gesichtspunkt auffaßt, in so weit die Brandversicherung eine Staatsanstalt ist. In dieser Beziehung ist in der Landesimmobiliarbrandversicherungsanstalt ein Institut zur gegenseitigen Beförderung der öffentlichen Wohlfahrt zu erkennen, ein Institut, was durch die gleichförmigen Beiträge Aller die ungleichförmigen Unglücksfälle Einzelner ausgleichen soll. Die Noth und das Unglück, was unter Hunderten kaum Einen betrifft, soll gleichförmig getragen werden. Hier ist der Gesichtspunkt der Staatswohlfahrt vorausgestellt, er ist ganz in ähnlicher Weise vorausgestellt, wie bei so vielen andern Instituten des Staatslebens. Es ist ganz dasselbe Verhältniß, wenn man ein öffentliches Institut für Rechtspflege hat; Hunderte von Personen machen keinen Gebrauch davon, und doch zahlen Alle gleichmäßig zu dem Budgetaufwande dafür; es ist mit dem Straßenwesen, es ist besonders mit allen Armeninstituten derselbe Fall. Gerade die, welche am meisten in den Fall kommen, von den Armeninstituten Gebrauch zu machen, zahlen wenig oder nichts, und die muthmaßlich gar nicht von ihnen Gebrauch machen, zahlen sehr viel. Es hat deshalb nicht mit Unrecht der Abgeordnete Gehe das Institut mit einer Abgabe verglichen, und in so weit dieser Gesichtspunkt aufgefaßt wird, ist es auch eine Abgabe. Allein man hat diesem Gesichtspunkte der Abgabe Aller den vielleicht an sich bessern der reinen Versicherung substituirt, zu Gunsten der Unbemittelten, und ihn zur Grundlage des Gesetzes angenommen. Ich vermag sofort nicht zu entscheiden, ob der erste rationelle, oder der letztere, mehr practisch unserm Staatsleben entsprechende Gesichtspunkt vorzuziehen sei, es setzt das mehrere Erörterungen und tieferes Eingehen in die Sache voraus, und ich wollte mir daher nur erlauben, diese Principien anzudeuten und zu zeigen, wie schwer es ist, sofort eine Erklärung darüber zu geben. Ich muß hinzufügen, daß der Einführung des Classificationssystems, welches in unserm Gesetze nicht angenommen ist, obwohl es vom theoretischen Standpunkte aus sehr viel für sich hat, noch mehrere Bedenken entgegenstehen. Das Princip der Classification findet bei jeder Privatversicherungsanstalt statt, es ist von ihr unzertrennlich, es wird aber bei einer Staatsanstalt sehr schwierig durchzuführen sein. Die Privatversicherungsanstalt tritt mit jeder neuen Versicherung in ein neues Contractverhältniß; die Gesellschaft kann den Versicherungscontract eben so gut zurückweisen, wie der Contrahent nicht darauf einzugehen braucht. Ganz etwas